

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 10

Panketal, den 31. Juli 2013

Nummer 07

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal
Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, Gewerbepark 5,
15345 Petershagen/Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Bekanntmachung über die Aufstellung des B-Plan Nr. 22 P	1
2. Bekanntmachung über die Durchführung der Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung B-Plan Nr. 22 P	1
3. Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 24.06.2013	2
4. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung Bar-BaumSchV	3
5. Bekanntmachung Anordnung zur Bildung eines Briefabstimmungsvorstandes	3
6. Abstimmungsbekanntmachung zum Bürgerentscheid in der Gemeinde Panketal	3
7. Bekanntmachung über die Sitzung des Abstimmungsausschusses	4
8. Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis	5
9. Wahlbekanntmachung gem. § 48 BWO	6
10. 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Panketal	7



- Festsetzung der Grundstücksgrößen auf mindestens 630 m²
- Festsetzung der GRZ von 0,4 (Mehrfamilienhausbebauung) und 0,22 für Einfamilienhausbebauung ohne Beschränkung i.S. von § 19 Abs. 3 BauNVO
- Festsetzung einer Maximalgeschossigkeit von II und einer Mindestgeschossigkeit von II für den Bereich der Mehrfamilienhausbebauung

- Sicherung des Regenwasserabflusses bzw. einer Regenwasserrückhaltung
- Sicherung eines straßenbegleitenden öffentlichen Gehweges entlang des Lindenberger Weges sowie entlang der Kleiststraße (Privatweg)
- Sicherung der grünordnerischen Einbindung des Plangebietes
- Sicherung von Anliegergärten für den Bereich Mehrfamilienhausbebauung
- Sicherung der straßenbegleitenden Bestandsbäume entlang des Lindenberger Weges zwischen Kleiststraße und Karower Straße

Der Aufstellungsbeschluss für den B-Plan Nr. 22 P „Lindenberger Weg“ wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Panketal, den 20.06.2013

R. Fornell
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 P „Lindenberger Weg“, OT Schwanebeck

Die Gemeindevertretung Panketal hat in öffentlicher Sitzung am 28.05.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 P „Lindenberger Weg“ entsprechend § 2 BauGB für den Bereich der Brach- bzw. landwirtschaftlich genutzten Flächen am Lindenberger Weg zwischen Kleiststraße/Karower Straße/Verbindungsweg, OT Schwanebeck, Flur 7, Flurstücke: tlw. 28/4 und 92 sowie 299 und 304 beschlossen.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt.

Folgende Planungsziele sollen gesichert werden:

- Schaffung von Wohnbauflächen für
- Einzelhausbebauung mit Mehrfamilienhäusern
- Einzelhausbebauung mit Einfamilienhäusern
- Sicherung der Erschließung der rückwärtigen Grundstücksbereiche

Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 22 P „Lindenberger Weg“, OT Schwanebeck Bekanntmachung über die Durchführung der Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Gemeindevertretung hat am 24.06.2013 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 22 P „Lindenberger Weg“, Planstand 05/2013 und zugehörige Begründung, Planstand 05/2013 gebilligt und zur Durchführung der Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 BauGB bestimmt.

Wesentliche Planungsziele sind die Sicherung von Wohnbauflächen am Lindenberger Weg (zwischen Kleiststr. – Karower



Str. und Verbindungsweg) sowie die Sicherung der Erschließung.

Der Vorentwurf des Bbauungsplanes Nr. 22 P „Lindenberger Weg“, Planstand 05/2013 und zugehörige Begründung, Planstand 05/2013 liegen in der Zeit vom **14.08.2013 bis einschließlich 16.09.2013** bei der Gemeinde Panketal, Schönowener Str. 105 in 16341 Panketal, Raum 110 während folgender Zeiten:

Montag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr
Mittwoch	von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Vorentwurf schriftlich oder während der genannten Zeiten zur Niederschrift bei der Gemeinde Panketal, Schönowener Str. 105 in 16341 Panketal, Raum 110 abgeben.

10.07.2013

Fornell
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Panketal hat auf ihrer 60. öffentlichen Sitzung am 24. Juni 2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss P V 43/2013

Antrag auf Abweichung von der Werbesatzung nach § 6 der Werbesatzung der Gemeinde Panketal

Die Gemeindevertretung beschließt, dass

1. dem Antrag der Bauherrschaft KIK Textilien und Non Food GmbH auf Abweichung von der Werbesatzung nach § 6 der Werbesatzung der Gemeinde Panketal nicht stattgegeben wird.
2. das gewünschte Flachtransparent 156 x 156 cm der KIK Textilien und Non Food GmbH in Anlehnung an das bereits bestehende Flachtransparent (Friseur) auf 80 x 80 cm verkleinert wird.
3. das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung eines Auslegers (Ausstecktransparent) der KIK Textilien und Non Food GmbH nicht erteilt wird.

Beschluss P V 105/2009/9

Abschnittsbildung TEG IV im OT Schwanebeck, Neu-Buch in der Ernst-Toller-Straße, Humboldtstraße, Stefan-Heym-Straße und Fritz-Reuter-Straße

1. Die Gemeindevertretung beschließt, die Erschließungsbeiträge in der Ernst-Toller-Straße, Humboldtstraße, Stefan-

Heym-Straße und Fritz-Reuter-Straße im Wege der Abschnittsbildung zu erheben.

2. Als abrechnungsfähiger Abschnitt der Ernst-Toller-Straße wird die Teillänge zwischen der Kleiststraße und der Karower Straße festgesetzt.
3. Als abrechnungsfähiger Abschnitt der Humboldtstraße wird die Teillänge zwischen der Kleiststraße und der Karower Straße festgesetzt.
4. Als abrechnungsfähiger Abschnitt der Stefan-Heym-Straße wird die Teillänge zwischen der Kleiststraße und der Karower Straße festgesetzt.
5. Als abrechnungsfähiger Abschnitt der Fritz-Reuter-Straße wird die Teillänge zwischen der Ernst-Toller-Straße und der Einsteinstraße festgesetzt.
6. Diese Abschnitte stellen das jeweilige Abrechnungsgebiet für die Verteilung der umlagefähigen Kosten dar.
7. Die Beitragserhebung für die Straßenherstellung erfolgt im Wege der Kostenspaltung.

Beschluss P V 32/2011/3

Aufhebung des Beschlusses P A 32/2011, Neufassung: Optimierung der Beschilderung vor der Kita „Spatzenest“, Zillertaler Straße, OT Schwanebeck nach Auswertung der Änderungsvorschläge durch den sachkundigen Einwohner Herrn Kraschinski

Die Gemeindevertretung beschließt, den Beschluss P A 32/2011 aufzuheben.

Die Gemeindevertretung beschließt weiterhin, dass die Verwaltung eine Beschilderung gemäß vorliegendem Lageplan bei der Straßenverkehrsbehörde beantragt.

Das Verkehrsschild „Halteverbot“ in Richtung Berlin bleibt bestehen.

Die Gemeindevertretung ist gerne bereit mitzuhelfen, dass durch organisatorische Maßnahmen (Beschilderung etc.) insbesondere vor Kitas und Schulen die Verkehrssicherheit für Kinder erhöht wird. Aus gegebenem Anlass weist sie jedoch darauf hin, dass die Eltern durch ihr Verhalten eine wesentliche Verantwortung für die Verkehrssicherheit der Kinder tragen.

Beschluss P V 117/2010/11

B-Plan Nr. 19 P „Versorgungsgebiet Bucher Chaussee“: Aufhebung Satzungsbeschluss und Abwägung zur erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Satzungsbeschluss P V 117/2010/10 vom 26.11.2012 zum B-Plan Nr. 19 P „Versorgungsgebiet Bucher Chaussee“ wird aufgehoben.
2. Die während der erneuten Offenlage vom 25.03.2013 bis 26.04.2013 vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken hat die Gemeinde geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist im Abwägungsprotokoll, Stand 27.05.2013, enthalten.
3. Das Abwägungsergebnis ist den Beteiligten mitzuteilen.

Beschluss P V 87/2012/3

B-Plan Nr. 22 P „Lindenberger Weg“: Bestätigung Vorentwurf, Stand 05/2013 und Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, OT Schwanebeck

1. Die Gemeindevertretung stimmt dem Vorentwurf des B-Planes Nr. 22 P „Lindenberger Weg“, Planstand 05/2013 und zugehöriger Begründung, Planstand 05/2013, zu.
2. Der Vorentwurf des B-Planes Nr. 22 P „Lindenberger Weg“, Planstand 05/2013 und zugehörige Begründung, Planstand 05/2013, sind im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 und 4 BauGB öffentlich auszulegen.

Im Teil B – Textliche Festlegungen – Absatz 4 (Maß der baulichen Nutzung) – ist der vorletzte Satz „Weitere Überschreitun-

gen in geringfügigem Ausmaß können zugelassen werden.“ zu streichen.

Beschluss P V 49/2012/4

Bauliche Maßnahmen für die Umsetzung des Buskonzeptes und zur Verbesserung der P + R Situation im Bereich des Rathauses, Bestätigung der Vorplanung für das Teilobjekt Busbuchten

Die Gemeindevertretung bestätigt die Vorplanung vom 24.04.2013 für die Erweiterung / den Umbau der Busbuchten vor dem Rathaus als Grundlage für die weitere Planung. Die Erarbeitung der Entwurfsplanung erfolgt auf Basis der mit der BBG abgestimmten Variante 1.

Die Entwurfsplanung wird der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt.

In der Fußgängerfurt im Bereich der Ampel ist das Großkopfpflaster zu entfernen und behindertengerecht auszubauen.

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Verordnung des Landkreises Barnim zum Schutz von Bäumen (Barnimer Baumschutzverordnung – BarBaumSchV)

Der Entwurf der neuen Baumschutzverordnung des Landkreises Barnim liegt vom 15. August 2013 bis zum 16. September 2013 in der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal (Zimmernummer 218) zu den Sprechzeiten (Montag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr, Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr) sowie beim Landkreis Barnim, Untere Naturschutzbehörde, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, Raum D.218 montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, dienstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr aus. Während dieser Zeiten können Bedenken und Anregungen von den betroffenen vorgebracht werden.

Mit Bekanntmachung dieser Auslegung gilt bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, eine Veränderungssperre im Sinne von § 22 Abs. 3 des Gesetzes über den Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG). Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt von der Veränderungssperre unberührt.

Hinweis: Die bisherige Baumschutzverordnung des Landkreises Barnim vom 25.11.2009 gilt fort. Die o. g. Veränderungssperre gilt zusätzlich für

- Bäume der Gattungen Taxus (Eibe), Crataegus (Rotdorn, Weißdorn), Sorbus (Mehlbeere, Eberesche) mit einem Stammumfang von mindestens 30 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von 9 Zentimetern),
- Bäume im Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen,
- Bäume der Gattungen Quercus (Eiche), Ulmus (Ulme), Acer (Ahorn), Platanus (Platane), Tilia (Linde) und Fagus (Rotbuche), die in 1,30 Metern Höhe über dem Erdboden gemessen einen Stammumfang von mehr als 125 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von 40 Zen-

timetern) aufweisen, die auf Grundstücken stehen, die mit Ein- und Zweifamilienhäusern mit maximal 3 Wohnungen bebaut sind.

Soweit für Teile des Gemeindegebietes eine Satzung (Baumschutzsatzung) der Gemeinde nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes besteht, gehen deren Regelungen den Regelungen der Verordnung des Landkreises Barnim und deren Veränderungssperre vor.

Bekanntmachung Bürgerentscheid 3. Grundschule am 18.08.2013 – Bildung von zwei Briefabstimmungsvorständen

Gem. § 46 Abs. 5 Brandenburg. Kommunalwahlgesetz i. V. m. § 66 Abs. 2 Brbg. Kommunalwahlordnung ordne ich hiermit an, dass für das Abstimmungsgebiet der Gemeinde Panketal zwei Briefabstimmungsvorstände zu bilden sind.

Durch die Briefabstimmungsvorstände erfolgt die Auszählung der Stimmen nach Beendigung der allgemeinen Abstimmungszeit am **18.08.2013** (18.00 Uhr) im Rathaus, Schönower Straße 105

- in der Bibliothek,
- im Raum 124.

Cassandra Lehnert
Abstimmungsleiterin

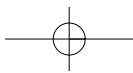
Abstimmungsbekanntmachung zum Bürgerentscheid in der Gemeinde Panketal

1. Am Sonntag, dem 18. August 2013 findet in der Gemeinde Panketal ein Bürgerentscheid zum Thema 3. Grundschule statt.

Die Abstimmungszeit dauert von 8.00 – 18.00 Uhr

2. Die Gemeinde Panketal ist in **18 Abstimmungsbezirke** eingeteilt. Die Abstimmungsbezirke gliedern sich wie folgt:

Abstimmungsbezirk	Anschrift
1	- Feuerwehr Zepernick, Neckarstraße 22, 16341 Panketal, OT Zepernick
2	- Feuerwehr Zepernick, Neckarstraße 22, 16341 Panketal, OT Zepernick
3	- Kita "Am Birkenwäldchen", Wernigeroder Straße 24 - 26, 16341 Panketal, OT Zepernick
4	- Kita "Am Birkenwäldchen", Wernigeroder Straße 24 - 26, 16341 Panketal, OT Zepernick
5	- Sportplatz, Straße der Jugend 35, 16341 Panketal, OT Zepernick
6	- Ehem. Rathaus Heinestraße 1, 16341 Panketal, OT Zepernick
7	- Compulan GmbH, Bucher Straße 65, 16341 Panketal, OT Zepernick
8	- Kita „Villa Kunterbunt“, Max-Lenk-Str. 10- 11, 16341 Panketal, OT Zepernick
9	- Seniorenheim, OT Zepernick, Schönerlinder Str. 11



- 10 - Rathaus, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, OT Zepernick
- 11 - Rathaus, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, OT Zepernick
- 12 - Gymnasium Panketal, Spreestraße 2, 16341 Panketal, OT Zepernick
- 13 - Feuerwehr, Dorfstraße 7 a, 16341 Panketal, OT Schwanebeck
- 14 - Evangelisches Gemeindehaus, Dorfstraße 8, 16341 Panketal, OT Schwanebeck
- 15 - Ortsteilzentrum, Genfer Platz 2, 16341 Panketal, OT Schwanebeck
- 16 - Gaststätte „Zur Deutschen Eiche“, Birkholzer Straße 128, 16341 Panketal, OT Schwanebeck
- 17 - Briefliches Abstimmungslokal 1, Rathaus, Schönower Straße 105, Ortsteil Zepernick
- 18 - Briefliches Abstimmungslokal 2, Rathaus, Schönower Straße 105, Ortsteil Zepernick

Wahltag, 15.00 Uhr stellen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Abstimmungslokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/ er dazu berechtigt ist.

Verlorene Abstimmungsscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine abstimmungsberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15.00 Uhr ein neuer Abstimmungsschein oder Stimmzettel ausgegeben werden.

8. Abstimmungsscheininhaber/innen können an der Abstimmung in einem beliebigen Abstimmungsbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch briefliche Abstimmung teilnehmen.

9. Bei der brieflichen Abstimmung hat die Abstimmende/ der Abstimmende im verschlossenen Abstimmungsbriefumschlag

- a) ihren/ seinen Abstimmungsschein
- b) den/ die Stimmzettel in einem verschlossenen Abstimmungsumschlag

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Abstimmungsberechtigten in der Zeit vom 12.07.2013 – 20.07.2013 übersandt worden sind, sind der Abstimmungsbezirk und das -lokal angegeben, in dem die abstimmungsberechtigte Person abstimmen kann. Die brieflichen Abstimmungsvorstände treten am Abstimmungstag zur Ermittlung des brieflichen Abstimmungsergebnisses um **15.00 Uhr** im Rathaus Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal zusammen.

3. Jede abstimmungsberechtigte Person hat bei der Abstimmung **eine Stimme**.

4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und werden im Abstimmungslokal bereitgehalten. Sie enthalten den zur Abstimmung stehenden Wortlaut:

„Sind Sie dafür, dass in Panketal (OT Zepernick) am Standort Schönower Str. 14 – 16, unter größtmöglicher Schonung des vorhandenen Baumbestandes, unverzüglich eine dritte, in diesem Fall zweizügige Grundschule (statt des beschlossenen Ergänzungsbaus in der Möserstraße) mit allen erforderlichen Ausstattungsmerkmalen (incl. räumlicher Kapazitäten für Sport, Hort und Mensa) gebaut wird?“

5. Die abstimmende Person übt ihr Abstimmungsrecht in der Weise aus, dass sie in einem der bei den Worten „**JA**“ oder „**NEIN**“ befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt.

6. Die abstimmende Person hat sich auf Verlangen des Abstimmungsvorstandes über ihre Person auszuweisen.

7. Eine abstimmungsberechtigte Person, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein.

Abstimmungsscheine können bis zum **16.08.2013, 18.00 Uhr** schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt enthält. Fernmündliche Anträge sind **nicht zulässig**.

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene abstimmungsberechtigte Personen können aus den in § 23 Abs. 2 BbgKWahlO angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum

so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden bzw. abzugeben, dass der Abstimmungsbrief spätestens am Vorabend des Wahltages eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch dort abgegeben werden. Die Abstimmungsbriefe werden durch die Deutsche Post am Abstimmungssonntag **nicht** zugestellt. Nähere Hinweise darüber, wie die abzustimmende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf einem Merkblatt, welches mit den brieflichen Abstimmungsunterlagen versendet werden, angegeben.

10. Die Abstimmung ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Abstimmungslokal, soweit das ohne Störung des Abstimmungsablaufs möglich ist.

11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Panketal, den 25.06. 2013

Rainer Fornell
Bürgermeister

– Abstimmungsausschuss der Gemeinde Panketal – BEKANNTMACHUNG

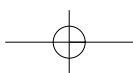
Am **19. August 2013 um 15.00 Uhr** findet die öffentliche Sitzung des Abstimmungsausschusses der Gemeinde Panketal statt.

Ort:

Rathaus, Raum 124, Schönower Straße 105,
16341 Panketal

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung;
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit;
3. Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheides „3. Grundschule“



Gem. § 81 (9) Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz stellt der Abstimmungsausschuss das Ergebnis des Bürgerentscheides fest.

C. Lehnert
Vorsitzende

Panketal, den 11.06.2013

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Panketal wird in der Zeit vom

02. 09. 2013 bis 06. 09. 2013

während der Dienststunden

montags von 09.00 – 12.00 Uhr
dienstags von 09.00 – 12.00 Uhr u. 14.00 – 18.30 Uhr
donnerstags von 09.00 – 12.00 Uhr u. 14.00 – 17.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, Zimmer 206 oder 208 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 06. September 2013 bis 12.00 Uhr bei der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, Zimmer 214 (Frau Lehnert) Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Einspruchsführerin/der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 01. September 2013 eine Wahlbenachrichtigung

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 60 – Barnim II durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum 01.09.2013 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum 06.09.2013 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20. September 2013, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

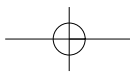
Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief



- zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
– ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn der Berechtigte zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert.

Fornell
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

Am **22. September 2013** finden die **Wahlen zum 18. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahlen dauern von 8 bis 18 Uhr.

Die Gemeinde ist für beide Wahlen in folgende 16 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk-Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks/-raumes
1	Feuerwehrgerätehaus Zepernick, Neckarstraße 22, Panketal
2	Feuerwehrgerätehaus Zepernick, Neckarstraße 22, Panketal
3	Kita "Am Birkenwäldchen", Wernigeroder Straße 24 - 26, 16341 Panketal, OT Zepernick
4	Kita "Am Birkenwäldchen", Wernigeroder Straße 24 - 26, 16341 Panketal, OT Zepernick
5	Sportplatz, Straße der Jugend, 16341 Panketal, OT Zepernick
6	Ehemaliges Rathaus, Heinestraße 1, 16341 Panketal, OT Zepernick
7	Compulan GmbH, Bucher Straße 65, 16341 Panketal, OT Zepernick
8	Villa "Kunterbunt", Max-Lenk-Straße 10-11, Panketal, OT Zepernick
9	Seniorenpflegeheim "Eichenhof", Schönerlinder Straße 11, 16341 Panketal, OT Zepernick

Wahlbezirk-Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks/-raumes
10	Rathaus, Schönower Straße 105, Panketal, OT Zepernick
11	Rathaus, Schönower Straße 105, Panketal, OT Zepernick
12	Freies Gymnasium Zepernick, Spreeallee 2, Panketal
13	Feuerwehr, Dorfstraße 7 a, Panketal, OT Schwanebeck
14	Evangelisches Gemeindezentrum Dorfstraße 8, 16341 Panketal

- 15 Ortsteilzentrum, Genfer Platz 2, 16341 Panketal, OT Schwanebeck
16 Gaststätte „Zur Deutschen Eiche“, OT Schwanebeck, Birkholzer Straße 128, Panketal

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom **22.08.2013 bis 01.09.2013** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben. Die Briefwahlvorstände für die Bundestagswahl treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15.00 Uhr** im Kreishaus Seelow, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow zusammen.

Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigungen sollen bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal für jede Wahl, für die sie oder er wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat für jede Wahl, für die sie oder er wahlberechtigt ist, eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel für die Bundestagswahl enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

→ für die Wahl im Bundestagswahlkreis (Erststimme) in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der in diesem Wahlkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennwortes und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

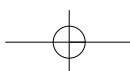
→ für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

Die Wählerin oder der Wähler gibt

→ bei der Bundestagswahl die **Erststimme** in der Weise ab, dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll, und

die **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll;



Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die für die jeweilige Wahl vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

Blinde und sehbehinderte Wähler haben die Möglichkeit, mit Hilfe einer Stimmzettelschablone zu wählen. Die Schablone kann beim Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V. kostenlos angefordert werden.

Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Wähler, die einen Wahlschein für die Bundestagswahl haben, können an dieser Wahl in dem Bundestagswahlkreis, in dem der jeweilige Wahlschein ausgestellt ist,
 → durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Bundestagswahlkreises oder
 → durch Briefwahl teilnehmen.

Wer bei der Bundestagswahl durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Bundestagswahl, einen blauen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen roten amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen roten Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Bundestagswahl so rechtzeitig der auf dem roten Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der rote Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht bei jeder Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lehnert
Wahlbehörde

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Panketal

Aufgrund von § 4 und § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Seite 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]) hat die Gemeindevertretung Panketals in ihrer Sitzung am 27.05.2013, fortgesetzt am 28.05.2013, folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Panketal vom 26.01.2009 beschlossen:

Artikel 1

§ 10 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„Ausschuss für Petitionen mit sechs Mitgliedern der Gemeindevertretung (Petitionsausschuss)

Gemäß § 43 Abs. 2 Satz 1 KVerf benennt jede Fraktion 1 Mitglied.

Der Ausschuss berät alle an die Gemeindevertretung gerichteten Petitionen und wird vom Bürgermeister über die an die Verwaltung gerichteten Petitionen unterrichtet.“

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Panketal, den 16. Juli 2013

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Panketal vom 28.05.2013 wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 15 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 31.07.2013 (Nr. 07) öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Panketal, den 16. Juli 2013

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

